

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 458/07 B

L 5 R 245/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 1468/04 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.10.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger, der als Facharbeiter einzustufen sei, sei nicht berufsunfähig. Zwar könne er seinen bisherigen Beruf als Pferdepfleger gesundheitsbedingt nicht mehr ausüben. Der Kläger sei jedoch sozial zumutbar auf die Tätigkeit eines Registrators verweisbar, die er mit seinem verbliebenen Restleistungsvermögen auch gesundheitlich noch verrichten könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, das diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, welcher Zeitraum benötigt werde, um die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung einer Tätigkeit als Registrator zu erlernen.
- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keine Rechtsfrage, sondern eine Tatsachenfrage aufgeworfen, die im Einzelfall erforderlichenfalls durch die Einholung von Sachverständigengutachten zur Lern- und Anpassungsfähigkeit des Versicherten geklärt werden kann. Soweit der Kläger darüber hinaus zumindest sinngemäß das generelle Anforderungsprofil der



Verweisungstätigkeit anspricht, käme zwar eine Entscheidungsbefugnis des Revisionsgerichts unter dem Gesichtspunkt der "generellen Tatsache" in Betracht. Die Beschwerdebegründung legt aber nicht dar, dass die besonderen Voraussetzungen für eine diesbezügliche revisionsgerichtliche Überprüfung (*dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 5 ff*) hier vorliegen. Der Hinweis des Klägers auf eine insoweit divergierende Rechtsprechung der Landessozialgerichte Niedersachsen-Bremen und Baden-Württemberg reicht hierfür nicht aus.

- 7 Ebenso wenig hat der Kläger einen Verfahrensfehler ordnungsgemäß dargelegt.
- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG rügt, scheitert die Beschwerde bereits daran, dass die Beschwerdebegründung keinen bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag aufzeigt.
- 10 Des Weiteren kann auch die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Grundgesetz) der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005 § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).



- 11 Der Kläger rügt, das LSG habe eine Überraschungsentscheidung erlassen, da ihm keine Gelegenheit eingeräumt worden sei, zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit er binnen drei Monaten die für die Tätigkeit als Registrator erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben könne.
- 12 Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsrüge nicht ausreichend bezeichnet. Der Kläger hat bereits keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Nach der Beschwerdebegründung hat bereits das Sozialgericht Karlsruhe die Tätigkeit eines Registrators als Verweisungsberuf geprüft und ist im Gegensatz zum LSG zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger nicht in der Lage sei, die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb von drei Monaten zu erwerben. Angesichts dessen ist nach dem eigenen Vorbringen des Klägers nicht erkennbar, wieso er keine Gelegenheit gehabt haben soll, im Berufungsverfahren (etwa im Rahmen der Berufungserwiderung) zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Er hat auch nicht auf Gesichtspunkte hingewiesen, die ihn in der Annahme hätten bestärken können, mit Rücksicht auf die prozessuale Situation sei entsprechender Vortrag entbehrlich - etwa weil das LSG zu erkennen gegeben habe, es werde die notwendige Anlernzeit genauso einschätzen wie das Sozialgericht. Darüber hinaus trägt der Kläger nicht vor, welches Vorbringen durch den angeblichen Verfahrensfehler des LSG verhindert worden ist, und dass die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen kann. Er macht noch nicht einmal geltend, den Beruf des Registrators nicht innerhalb von drei Monaten erlernen zu können.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

